

gebung noch zur Landesverordnungsgewalt im Verhältnis der Unterordnung. Beim Widerspruch von Reichs- und Landesrecht haben sie daher lediglich das erstere anzuwenden.

IV. Verhältnis der Verwaltung der Justiz.

1. Abgrenzung des Gebietes¹.

§ 180.

Verwaltungssachen heißen alle diejenigen Angelegenheiten, welche von den Verwaltungsorganen, Justizsachen alle diejenigen, welche von den Gerichten erledigt werden.

1. Der Unterschied von Justiz- und Verwaltungssachen ist dem älteren Recht unbekannt, da für die Ausübung beider Funktionen im wesentlichen dieselben Organe bestanden. Sowohl die Kanzleien und Regierungen als die landesherrlichen Amtsmänner (oben § 107 S. 393 ff.) waren gleichzeitig auf dem Gebiete der Justiz und auf dem der Verwaltung tätig. Diejenigen Behörden, aus welchen die späteren Verwaltungsorgane hervorgegangen sind, namentlich die preussischen Kriegs- und Domänenkammern, hatten ursprünglich vielfach den Charakter von Spezialbehörden. Auf den Gebieten ihrer Kompetenz besaßen sie ein Entscheidungsrecht (Jurisdiktion), welches sich nicht nur auf Fragen der Zweckmäßigkeit und allgemeinen Wohlfahrt sondern auch auf Rechtsfragen erstreckte. Ja, sie entschieden regelmäßig sogar diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten, welche mit ihrem Ressort im Zusammenhange standen². Infolge der Unterordnung der Territorialgewalten unter das Reich konnte wegen jeder Rechtsverletzung, welche ein einzelner durch Verfügungen des Landesherrn oder

¹ Über die allmähliche Ausscheidung von Justiz- und Verwaltungssachen in Preußen vgl. E. Loening, *Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen*, *Verh* 2 217 ff., 487 ff., 2 94 ff., 510 ff. [Diese Aufsätze sind zusammengefaßt und neu herausgegeben in dem Buche E. Loenings: „*Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen*“ (Abhandlungen und Aufsätze Bd. 1), 1914. Grundlegend für Preußen ferner die Einleitungen v. Schmollers und Hintze zu Bd. 1 und 6 der *Acta Borussiae* (v. Schmoller a. a. O. 1 109 ff., Hintze a. a. O. 6 227 ff.); Bornhak, *Preuß. StR* 1 §§ 85, 86, 2 § 137, *preuß. Staats- und Rechtsgeschichte* 168 ff., 208 ff. Über die Verhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern vgl. die Artikel *Rechtsweg und Kompetenzkonflikt*, im *WStVR* 8 227 ff., dann noch für Württemberg O. Bühler, *Die Zuständigkeit der Zivilrichte gegenüber der Verwaltung im württemb. Recht* (Tüb. Diss., 1911). — Im allgemeinen: O. Mayer, *VR* 1 § 17; derselbe, *Justiz und Verwaltung* (Steffb. Rektoratsrede, 1902); Fiedner, *Insti* §§ 2, 16; Anschütz, *Justiz und Verwaltung, in der Kultur der Gegenwart* 874 ff.; Stein, *Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung* (1912); Vierhaus im *VerwArch* 11 223 ff.; Korman im *JahrböfR* 7 1 ff.).

² Über Preußen: Loening, *Gerichte und Verwaltungsbehörden* 80 ff.; Ähnliche Verhältnisse herrschten während des 17. und 18. Jahrhunderts in Hannover: E. v. Meier, *Hannoversche Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte* 2 241 ff. und in manchen anderen deutschen Territorien, vgl. das. 248 ff.